

4/SN-262/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 420500/6-III 8/93  
An das

Präsidium des  
Nationalrates

W i e n

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
GESETZENTWURF	
Zi. 28	-GE/19
Datum: 10. MAI 1993	
Verteilt 11. Mai 1993	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Schön

Klappe 253 (DW)

*Dr. Czerny*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993) das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1993, GZ 921.020/1-II/A/1/93, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BGD-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

7. Mai 1993

Für den Bundesminister:

ZEMANEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 420500/6-III 8/93

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222648 = bmjust

Sachbearbeiter Schön

Klappe 253 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993) das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu GZ 921.020/1-II/A/1/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Rundschreiben vom 7. April 1993 nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Nach dem beabsichtigten Gesetzesentwurf sind auch Änderungen der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag im Gehaltsgesetz 1956 und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehen. So ist unter anderem beabsichtigt, im § 12 Abs 2 Z 6 GG 1956 bzw. im § 26 Abs 2 Z 6 VBG 1948 die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit in jenen Fällen vorzusehen, in denen die Sozialakademie das Ernennungserfordernis der Reifeprüfung ersetzt. Nicht aufgenommen ist aber eine Regelung für Fälle, in denen über die Reifeprüfung hinaus mit der absolvierten Sozialakademie das Definitivstellungserfordernis erbracht wird. § 12 Abs 2 Z 7 sieht zwar

- 2 -

die Berücksichtigung von Zeiten eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt vor, aber nur, wenn dieses Studium für den Beamten das Ernennungserfordernis darstellt. Für die im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz verwendeten Sozialarbeiter an Justizanstalten und in der Bewährungshilfe ist es aber der Regelfall, daß sie über die abgelegte Reifeprüfung hinaus die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit mit Erfolg absolviert und damit das Definitivstellungserfordernis erbracht haben. Es besteht daher besonderes Interesse, diese Zeit eines weitergehenden Studiums auch als Gänzezeit bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigen zu können, zumal es ohnehin immer schwerer wird, vollausgebildete Fachkräfte für den Dienst im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe zu finden.

Folgende Ergänzung im Entwurf zur vorliegenden Gehaltsgesetznovelle (Artikel II) wird daher angeregt:

Im § 12 Abs 2 Z 7 wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:

"7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist,"

Die angeregte Änderung wäre umsomehr vertretbar, als sie dann mit der analogen Bestimmung im Vertragsbedienstetengesetz 1948 korrespondieren würde, zumal das "Aufnahmeerfordernis" für Vertragsbedienstete den "Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen" für Beamte gleichzusetzen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Mai 1993

Für den Bundesminister:

ZEMANEK